# Gemeinsam kümmern, gemeinsame Sorge - sorge- und adoptionsrechtliche Aspekte bei Regenbogenfamilien-

Prof. Susanne Sonnenfeld, HWR Berlin, FB 4, HTMI

Vortrag am 2. Mai 2013

Regenbogenkinder

- Vortragsinhalte

**1. Sorgerechtliche Verhältnisse**

- Das „kleine Sorgerecht“
- Namensrecht
- Umgangsrecht
- Tod des Elternteils
- Verbleibensanordnung

**2. Adoptionsrecht**

- Stiefkindadoption
- Stiefkindkettenadoption (Entscheidung des BVerfGs)
- Ausgeschlossene gemeinsame Adoption eines Kindes
- Unterschiedliche Folgen für männliche und weibliche Lebenspartnerschaften

**3. Fehlendes Regelungen**

**4. Fazit**

Sabine Neumann und Regina Schröder führen eine eingetragene Lebenspartnerschaft.

Sabine Neumann hat eine minderjährige Tochter, Lara Neumann. Der Vater Max Müller hatte die Vaterschaft anerkannt, Sorgeerklärungen wurden nicht abgegeben.

Damit hat Sabine die elterliche Sorge für Lara allein, § 1626a Abs. 2 BGB.

# Das kleine Sorgerecht

- **Mitentscheidung im täglichen Leben:**
- Sabine hat für ihre Tochter Lara die alleinige elterliche Sorge. Regina steht damit **die „Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens“** zu, § 9 Abs. 1 LPartG.
- Voraussetzung ist die Alleinsorge des Elternteils und sein Einverständnis
- Hier besteht Gleichlauf mit der Rechtslage des Ehegatten eines Elternteils, § 1687b BGB.

# Angelegenheiten des täglichen Lebens

- Angelegenheiten, die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben
- Alltagsfragen auch z.B. in schulische Angelegenheiten, gewöhnliche medizinische Versorgung

# Das „kleine Sorgerecht“

**Notvertretungsrecht**

**Fall:** Das Kind erleidet bei einem Unfall Verletzungen. Die Ärzte raten zu einer Operation. Die allein sorgeberechtigte Mutter Sabine ist zur Zeit auf einem Kongress und nicht erreichbar.

Hier gibt § 9 Abs. 2 LPartG der Lebenspartnerin Regina bei Gefahr im Verzug das Recht, über die Durchführung der Operation zu entscheiden.

Auch hier besteht Gleichlauf mit dem Ehegatten eines Elternteils, § 1687b BGB

# Vorrang des eLP vor Elternteil

- **Fall:**
- In der Klinik treffen sich Regina und der Vater des Kindes, Max. In der Frage der erforderlichen Operation sind sie uneinig.

- Da dem Vater keine elterliche Sorge zusteht, hat er auch kein „Notvertretungsrecht“, damit hat die Lebenspartnerin das Entscheidungsrecht!

- Auch hier besteht Gleichlauf mit den verheirateten Stiefelternteilen.

# Die „Einbenennung“

**Fall:**

Sabine Neumann und Regina Schröder wählten als gemeinsamen Lebenspartnerschaftsnamen den Namen „Schröder“. Das in der Lebenspartnerschaft lebende Kind von Sabine trägt den Namen „Lara Neumann“.

Lara kann den Lebenspartnerschaftsnamen „Schröder“ erhalten, § 9 Abs. 5 LPartG. Einer Einwilligung ihres Vaters Max Müller bedarf es nicht, weil das Kind weder seinen Namen trägt, noch er (Mit-)Inhaber elterlicher Sorge ist.

Auch hier besteht Gleichlauf mit dem Kind eines verheirateten Elternteils, § 1618 BGB.

# Umgangsrecht nach Trennung?

**Fall:** Sabine und Regina trennen sich. Lara bleibt bei ihrer Mutter Sabine.

In diesem Fall gibt das geltende Recht Regina ein Recht auf Umgang mit Lara, wenn es deren Wohl dient, § 1685 Abs. 2 BGB. Voraussetzung ist weiter, dass Regina tatsächliche Verantwortung getragen hat (sozial-familiäre Beziehung).

Auch hier besteht Gleichlauf mit dem Kind eines verheirateten Elternteils.

# Tod des Elternteils

**Fall:** Die Mutter von Lara, Sabine stirbt.

Sie hat in einem Testament bestimmt, dass ihre Lebenspartnerin Regina das Sorgerecht erhalten soll.

Die Lebenspartnerin Regina Schneider kann keine elterliche Sorge erhalten, weil sie nicht Elternteil im rechtlichen Sinne ist.

Sie könnte nur Vormund von Lara werden.

# Vorsorge durch Testament

- - Eltern können für den Fall ihres Todes einen Vormund benennen oder bestimmte Personen als Vormund ausschließen, §§ 1776, 1777, 1782 BGB
- -Voraussetzungen:
  - Innehaben elterlicher Sorge zum Zeitpunkt des Todes
  - Benennung durch Verfügung von Todes wegen

# Bindungswirkung

- Kind muss eines Vormunds bedürfen
- Würde hier die elterliche  Sorge auf den Vater Max übertragen werden, lägen die Voraussetzungen der Vormundschaft nicht vor
- Den Vater kann die Mutter nicht von der elterliche Sorge ausschließen!
- Käme eine Übertragung der e. S. auf den Vater nicht in Betracht, wäre das Gericht grundsätzlich an die Benennung der Mutter gebunden, §§ 1779, 1778 BGB.

# Folge der Übertragung auf den anderen Elternteil

- Würde die e. S. auf den Vater Max übertragen werden, hätte er auch das Aufenthalts-bestimmungsrecht und könnte grundsätzlich entscheiden, ob er sein Kind zu sich nimmt oder in seiner bisherigen Familie belässt.

# Abwehrrechte

- Will Max Lara zu sich nehmen und hat sie bereits seit längerer Zeit in dem gemeinsamen Haushalt von Sabine und Regina gelebt, kann durch das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag von Regina eine Verbleibensanordnung treffen, wenn das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde, § 1682 S. 2 BGB.

Auch hier besteht Gleichlauf mit dem Kind eines verheirateten Elternteils, § 1682 Abs. 1 S. 1 BGB.

# Wirkungen der Verbleibensanordnung

- Entscheidungs- und Vertretungsrecht in Angelegenheiten des täglichen Lebens
- Befugnis, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten
- Befugnis, Unterhalts-, Versorgungs-, Versicherungs- und sonstige Sozialleistungen geltend zu machen und zu verwalten
- Notvertretungsrecht
- ⇨ §§ 1688 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 BGB

# Adoptionsrecht

Zur Adoption berechtigt sind:

-Ehegatten, sie können grundsätzlich nur gemeinsam ein Kind annehmen

-Ein Ehegatte oder Lebenspartner kann das Kind seines Ehegatten oder Lebenspartners annehmen (Stiefkindadoption)

-Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind nur allein annehmen, das gilt auch für Lebenspartner!

# Stiefkindadoption

- Den eingetragenen Lebenspartnern ist es seit dem 1.1.2005 möglich, das Kind des Lebenspartners zu adoptieren, § 9 Abs. 7 LPartG

# Voraussetzungen der Minderjährigenadoption

- - Annahme muss dem Wohl des Kindes dienen
- - Eltern-Kind-Verhältnis muss zu erwarten sein
- - Sabine als Elternteil und Lebenspartnerin muss ihre Einwilligung geben
- - Max als Vater muss seine Einwilligung geben (sorgerechtsunabhängig)
- - das Kind muss einwilligen, durch den gesetzlichen Vertreter (hier Sabine), ab 14 Jahre selbst mit Zustimmung von Sabine
- - der Annehmende (Regina) muss das 21. Lebensjahr vollendet haben

# Wirkungen der Annahme

- das Kind erlangt die Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes von Sabine und Regina
- damit steht ihnen auch die elterliche Sorge gemeinsam zu
- es besteht wechselseitiges Erb- und Unterhaltsrecht
- das Kind erhält den Namen der Lebenspartnerinnen, führen sie keinen Lebenspartnerschaftsnamen, so können sie wählen
- die Verwandtschaft des Kindes zu dem anderen Elternteil (Max) und dessen Verwandten erlöschen!

# Sukzessivadoption

- Fall:

Ein Kind wurde von einer unverheirateten Frau allein angenommen. Danach schließt sie die Ehe.

- in § 1742 heißt es:

-„Ein angenommenes Kind kann, solange das Annahmeverhältnis besteht, bei Lebzeiten des Annehmenden nur von dessen Ehegatten angenommen werden.“

- Zum Fall: Der Ehegatte ist berechtigt, das adoptierte Kind seiner Ehefrau zu adoptieren, § 1742 BGB

# Sukzessivadoption

- **Fall:**

Lara ist nicht das leibliche, sondern das von Sabine vor oder während der Lebens-partnerschaft adoptierte Kind.

- § 1742 findet im Recht der Lebenspartnerschaft keine Anwendung. Damit war die Adoption durch Regina in diesem Fall ausgeschlossen

# Entscheidung des BVerfGs

vom 19.2.2013, BGBl. I, 428 (12.3.2013)

- - Nach der Entscheidung des BVerfG ist § 9 Abs. 7 LPartG mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar, soweit es die Annahme eines adoptierten Kindes des eingetragenen Lebenspartners durch den anderen Lebenspartner nicht ermöglicht!

- - Bis zur gesetzlichen Neureglung, für die dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 30.6.2014 gesetzt ist, ist § 9 Abs. 7 LPartG mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Adoption des angenommenen Kindes des eingetragenen Lebenspartners möglich ist!

# Aussagen des BVerfGs

- - Der Gesetzgeber ist verpflichtet, Lebensbedingungen des Kindes zu sichern, die für sein gesundes Aufwachsen erforderlich sind
- - Gleichgeschlechtlichkeit schließt nicht aus, beide als Eltern i.S.d. Art. 6 Abs. 2 GG anzusehen
- - Eltern im Sinne des Art. 6 sind nicht nur diejenigen, die dem Kind das Leben geben

# Verfassungswidrigkeit

- Einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art 3 Abs. 1 GG stellen dar:

- Ungleichbehandlung leiblicher und adoptierter Kinder

- - Ungleichbehandlung adoptierter Kinder eines Lebenspartner gegenüber denjenigen eines Ehegatten

- - Behütete Verhältnisse einer Lebenspartnerschaft vermögen das Aufwachsen des Kindes ebenso zu fördern wie die einer Ehe
- - die Sukzessivadoption hat stabilisierende entwicklungspsychologische Effekte
- - sie verbessert die Rechtsstellung bei Trennung, Tod, im Sorge- Unterhalts- und Erbrecht

# Keine gemeinsame Adoption durch Lebenspartner/innen

- Fall:

Sabine und Regina wollen ein gemeinsames Kind adoptieren.

- Das lässt das gelte Recht bisher nicht zu!
- Das BVerfG hat in seiner Entscheidung zur Sukzessvadoption ausdrücklich offen gelassen, ob der Ausschluss der gemeinsamen Adoption verfassungsgemäß ist.

# Unterschiedliche Folgen für männlich und weibliche Lebenspartnerschaften

- Weibliche Lebenspartner
- Sie können sich einen zeugungswilligen Mann suchen oder der in Deutschland erlaubten Samenspende bedienen. Eine Lebenspartnerin ist Mutter des Kindes, die andere adoptiert es als Stiefkind

- Männliche Lebenspartner
- Sie können nur auf eine Leihmutterschaft zurückgreifen, die in Deutschland verboten ist. Mutter eines Kindes ist nach deutschen Recht die Frau, die das Kind geboren hat, § 1591 BGB.

# Fehlende Regelungen

**1. Kein umfängliches Sorgerecht für Stiefelternteile**

- auch nicht bei fehlendem anderen Elternteil (z.B. anonyme Samenspende);
- auch nicht bei Ausfall des Elternteils (z.B. Tod, Sorgerechtsentzug)

Stiefelternteil kann nur Vormund werden

2. Keinerlei Rechtsposition für nicht rechtlich abgesicherte „Stiefelternteile“ (keine Ehe, keine Lebenspartnerschaft):

- kein „kleines Sorgerecht“
- kein Notvertretungsrecht
- keine Verbleibensanordnung

# Fehlende Regelungen

3. Keine gemeinsame Adoption durch Lebenspartner/innen (die gemeinsame Adoption ist Ehegatten vorbehalten)

4. Keine Adoption durch rechtlich nicht abgesicherte (heterologe oder homosexuelle) Lebensgemeinschaften

# Fazit

- Die Entscheidung des BVerfGs zur Sukzessivadoption ist in jedem Punkt zu begrüßen.
- Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber alsbald den Weg auch für eine gemeinsame Adoption durch Lebenspartner/innen zulässt!
- Das Familienrecht muss auch im Übrigen den sich wandelnden familiären Lebensformen gerecht werden und damit nicht nur aber auch der Lebenswirklichkeit von Regenbogenfamilie über die derzeitigen Regelungen und die Adoptionsmöglichkeit hinaus Rechnung tragen

# Danke für Ihre Aufmerksamkeit!